










JUBILÄUMSZUWENDUNG

Pragmatisierte LehrerInnen (GehG § 20c)

Der Lehrperson kann aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit

- von 25 Jahren eine Belohnung von 2 Monatsbezügen
- von 40 Jahren eine Belohnung von 4 Monatsbezügen

gewährt werden.

-  Die Auszahlung erfolgt im Jänner oder im Juli.
-  Für die Berechnung gilt der Monatsbezug (inklusive Zulagen), der für den Monat des Dienstjubiläums gebührt.
-  Für teilbeschäftigte pragmatisierte LehrerInnen wird ebenfalls der volle Monatsbezug zur Berechnung herangezogen.
-  Wenn eine Lehrperson mit der Regelpension aus dem Dienst ausscheidet, erhält sie nur dann die Jubiläumswendung, wenn sie mindestens 35 Dienstjahre hat.
-  Wenn eine Lehrperson mit der Korridorpenion oder Hacklerregelung in den Ruhestand wechselt, wird die Jubiläumswendung nur dann ausbezahlt, wenn sie 40 Dienstjahre erreicht.
-  Für die Jubiläumswendung gibt es einen eigenen persönlichen Jubiläumstichtag.
-  Ein Ansuchen ist nicht erforderlich.

VertragslehrerInnen (VBG § 22)

Die Bestimmungen für beamtete Lehrpersonen gelten sinngemäß auch für IL VertragslehrerInnen.

Aber:

Bei herabgesetzter Jahresnorm vermindert sich die Jubiläumswendung. Es wird das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß herangezogen und daraus die Höhe des zustehenden Monatsbezuges ermittelt. VertragslehrerInnen müssen außerdem mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung eingesetzt sein, um einen Anspruch auf die Zuwendung zu haben.

Tip: Als VertragslehrerIn sollte man deshalb im Jahr der Jubiläumswendung keine Sabbaticalrahmenzeit und nach Möglichkeit keine Teilbeschäftigung haben.

Gerhard Unterkofler: 0664/73 71 97 92

unterkofler.gerhard@aon.at

Willi Witzemann: 0664/268 57 16

willi.witzemann@vorarlberg.at